

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 25 02 Tit. 642 01 — Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz —**

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II B 4 – Wo 2202 – 2/81 – vom 5. November 1981:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 25 02 Tit. 642 01 – Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 100 000 000 DM zu leisten.

Nach § 34 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 21. September 1980 wird Wohngeld, das von den Ländern gezahlt worden ist, jährlich vom Bund zur Hälfte erstattet. Die Ist-Ausgabenentwicklung im Haushaltsjahr 1981 läßt erwarten, daß die Erstattungen den Ansatz von 1,1 Mrd. DM um voraussichtlich rd. 100 Mio. DM übersteigen werden. Diese Ausgabenentwicklung wurde bei Aufstellung des Haushalts nicht vorhergesehen. Sie beruht im wesentlichen auf den Auswirkungen der am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen 5. Novelle zum Wohngeldgesetz.

